

## **Richtlinie für die Vergabe des EmslandStipendiums**

### **§1 – Zweck des Stipendiums**

Zweck des EmslandStipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden, die in ihrem Studium sehr gute fachliche Leistungen erbringen, sich durch ihr gesellschaftliches Engagement auszeichnen und/oder sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Die Finanzierung der EmslandStipendien erfolgt durch Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. bzw. dem Verband besonders verbundene Partner. Die Stipendien werden je nach Wunsch des Stifters in unternehmensgebundener bzw. freier Form herausgegeben.

### **§2 – Förderfähigkeit**

Gefördert werden können Bachelorstudierende, die zum Bewerbungszeitpunkt mindestens im 3. Fachsemester in einem grundständigen Vollzeit-Bachelorstudiengang an der Hochschule Osnabrück am Campus Lingen immatrikuliert sind bzw. Masterstudierende, die zum Zeitpunkt der Vergabe in einem konsekutiven Vollzeit-Masterstudiengang immatrikuliert sind.

### **§3 – Ausschluss von Doppelförderung**

Das EmslandStipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende bereits eine materielle Förderung durch eine andere inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Darunter fällt nicht die finanzielle Förderung durch BAföG.

### **§4 – Leistungsumfang**

- (1) Die Höhe des EmslandStipendiums beträgt monatlich 100,- €.
- (2) Stipendiatinnen und Stipendiaten können bei einem unternehmensgebundenen Stipendium nach Rücksprache mit dem sie fördernden Stifter in dem Unternehmen ihr Praktikum absolvieren und ihre Abschlussarbeit schreiben.
- (3) Auf ihren Wunsch können sie erste praktische Erfahrungen im Unternehmen sammeln.
- (4) Freie Stipendien beinhalten lediglich die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Stipendienbetrages von 100,-€.
- (5) Das Stipendium wird unabhängig vergeben. Die Vergabe darf nicht von einer Gegenleistung an den Förderer bzw. nicht von einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§5 – Bewerbungsverfahren**

- (1) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. schreibt durch öffentliche Bekanntgabe in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten des Wirtschaftsverbandes, der

Hochschule und der jeweiligen Unternehmen das Stipendium im Wintersemester eines jeden Jahres aus. Die Förderung beginnt im folgenden Sommersemester.

- (2) In der Ausschreibung wird insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:
- die Förderfähigkeit und der Bewilligungszeitraum,
  - die Anzahl der zu vergebenden Stipendien,
  - die Namen der vergebenden Unternehmen,
  - die Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) und das Bewerbungsverfahren,
  - die erforderlichen Bewerbungsunterlagen,
  - die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der die Unterlagen eingereicht werden müssen.
  - das Auswahlgremium nach § 7
- (3) Die Bewerbung ist bis zum Bewerbungsschluss am 16.12.2022 per Mail beim Wirtschaftsverband Emsland e.V. einzureichen:

**Christian Müller**  
**(Projektleitung)**

**Mail: [emslandstipendium@wv-emsland.de](mailto:emslandstipendium@wv-emsland.de)**

- (4) Die beteiligten Unternehmen erhalten die Bewerbungsunterlagen der Studierenden, die hinsichtlich dieses Unternehmens einen konkreten Förderwunsch angegeben haben.
- (5) Die jeweiligen Unternehmen entscheiden über die grundsätzliche Eignung der Bewerber/Bewerberinnen als Stipendiat für ihr Unternehmen.
- (6) Ein Auswahlgremium bestehend aus Vertretern der Hochschule Osnabrück (Campus Lingen) und des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. legt die Stipendienvergabe fest und informiert hierüber die Stifter und die Studierenden. Die offizielle Stipendienvergabe erfolgt zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters im Rahmen einer Feierstunde.
- (7) Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlgremium ausgeschlossen werden. Bei der Auswahl werden lediglich die in der Bewerbung genannten Angaben berücksichtigt.

## **§6 – Bewerbungsunterlagen**

Der Bewerber/die Bewerberin hat folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Bewerbungsschreiben, in dem insbesondere auf die Auswahlkriterien nach § 8 und die drei Förderwünsche hinsichtlich der eigenen Berufsperspektive eingegangen wird,
- Unterzeichnete Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der Daten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen,
- Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Bewerber, die sich im Masterstudiengang befinden, müssen zusätzlich das Zeugnis über ihren ersten Hochschulabschluss einreichen.
- Ggf. Nachweise zu weiteren Auswahlkriterien nach § 8

## **§7 – Auswahlgremium**

Dem Auswahlgremium gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- (1) zwei Vertreter der Hochschule Osnabrück, Campus Lingen,
- (2) zwei Vertreter des AStA der Hochschule Osnabrück, Campus Lingen,
- (3) zwei Vertreter des Wirtschaftsverbands Emsland e.V.

## **§8 – Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Vergabe der Stipendien werden insbesondere folgende Punkte beachtet:
  - a) bisher erbrachte Studienleistungen,
  - b) für Bewerber eines Masterstudiengangs zusätzlich die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums,
  - c) Qualität des Bewerbungsschreibens, insb. in Bezug auf die gewünschten Unternehmen
  - d) dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement der Bewerberin/des Bewerbers (Übernahme gesellschaftlicher, politischer, sozialer Verantwortung) oder hochschulinternes Engagement (Fachschaft, Studierendenparlament, studentische Projekte etc.)
  - e) ggfs. eine vorausgegangene Berufserfahrung
  - f) anerkannte Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung
  - g) die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil bzw. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
  - h) ggfs. ein Migrationshintergrund
  - i) First Generation Student
  - j) die finanzielle Situation des Bewerbers/der Bewerberin

Die Auflistung der o.g. Punkte stellt keine Prioritätenliste dar.

## **§9 – Bewilligung**

- (1) Das Auswahlgremium bewilligt die Stipendien. Die Stipendien werden jeweils für maximal 18 Monate bewilligt.  
Für Studierende im 3. Semester (Bachelor) bzw. im 1. Semester (Master) besteht beginnend mit dem 4. Semester (Bachelor) bzw. 2. Semester (Master) eine Förderungslaufzeit von 18 Monaten. Für Studierende des 5. Semesters (Bachelor) bzw. des 3. Semesters (Master) besteht beginnend mit dem 6. Semester (Bachelor) bzw. 4. Semester (Master) eine Förderungslaufzeit von 6 Monaten.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und gibt den Bewilligungszeitraum sowie die Höhe des Stipendiums an.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt unter der Bedingung, dass der Bewerber an der Hochschule Osnabrück am Campus Lingen immatrikuliert ist. Das Stipendium wird ebenfalls während der vorlesungsfreien Zeit ausgezahlt.

- (4) Die Auszahlung der monatlichen Raten erfolgt durch den Wirtschaftsverband Emsland e.V. ausschließlich auf ein Konto bei einer inländischen Bank.

### **§10 – Förderungsdauer**

- (1) Die Stipendien werden in der Regel bis maximal zum Ende der Regelstudienzeit vergeben. Eine mögliche Verlängerung kann auf Antrag des Stifters in Ausnahmefällen für weitere sechs Monate vereinbart werden. Ausnahmefälle sind u.a. ein Auslandsaufenthalt und dadurch bedingte Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (2) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Beurlaubungen aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes.

### **§11 – Beendigung**

Das Stipendium endet vorzeitig, wenn

- (1) der/die Stipendiat/in den Studiengang gewechselt hat,  
(2) der/die Stipendiat/in das Studium abbricht,  
(3) der/die Stipendiat/in exmatrikuliert wird.  
(4) der/die Stipendiat/in in schriftlicher Form gegenüber dem Wirtschaftsverband Emsland e.V. erklärt auf die Förderung vorzeitig zu verzichten zu wollen. Bei einer rückwirkenden Beendigung muss die bereits ausgezahlte Förderung zurückerstattet werden

Wechselt der/die Stipendiat/in innerhalb des Bewilligungszeitraums die Hochschule endet die Förderung mit Ablauf des laufenden Semesters. Maßgeblich sind die Semesterzeiten der Hochschule Osnabrück, Campus Lingen.

### **§12 – Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Pflichten als Studierender nicht nachkommt oder das Auswahlgremium feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsanforderungen nicht mehr vorliegen. Bei Doppelförderung oder Falschangaben kann das Stipendium rückwirkend widerrufen werden.

### **§13 – Kontakt zwischen Förderern und Stipendiaten/Innen**

Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. fördert den Kontakt zwischen Stiftern und Stipendiaten/Stipendiatinnen insgesamt durch geeignete gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiaten/Stipendiatinnen sind nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen.

#### **§14 – Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist: Wirtschaftsverband Emsland e.V., Herzog-Arenberg-Straße 7 - 49716 Meppen, Telefon: 05931 595960, E-Mail: info@wv-emsland.de. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welches darin besteht, einen effizienten Bewerbungsprozess und eine optimale Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

Im Falle eines positiven Bewerbungsverlaufes, können Ihre personenbezogenen Daten für vorvertragliche und vertragliche Maßnahmen verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlagen sind somit auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

Ihre Daten werden ausschließlich von den hierfür zuständigen Personen verarbeitet. Das bedeutet auch, dass Ihre personenbezogenen Daten (Bewerbungsunterlagen) an die Unternehmen übermittelt werden, für welche Sie sich bewerben. Eine anderweitige Übermittlung Ihrer Daten an Dritte sowie eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Bewerbungsprozesses. Hiervon unabhängig speichern wir Ihre Daten solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder etwaige rechtliche Ansprüche noch nicht verjährt sind, für deren Geltendmachung oder deren Abwehr die personenbezogenen Daten benötigt werden (in der Regel maximal 6 Monate).

Nach geltendem Recht sind Sie dazu berechtigt (wenn die jeweiligen Voraussetzungen des anwendbaren Rechts erfüllt sind), Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Ihrer personenbezogenen Daten wir verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, die Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die gegebenenfalls für die Verarbeitung zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen (der Widerruf Ihrer Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die vor ihrem Widerruf aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgt ist), Datenübertragbarkeit zu verlangen, und bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

#### **§15 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft.